

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 21.01.2020
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0017/20

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	04.02.2020	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	12.02.2020	öffentlich
Stadtrat	20.02.2020	öffentlich

Thema: Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2020 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2020

Mit Schreiben vom 20. Januar 2020 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVvA) zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) für das Jahr 2020 folgende Entscheidung verfügt:

1. *Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2020 wird abgesehen.*
2. *Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 46.671.600 EUR wird erteilt.*
3. *Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 70.407.100 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 246.039.100 EUR eingegangen werden dürfen.*

Die Genehmigung selbst gibt weder einen Anlass noch einen Anknüpfungspunkt, um sich an die Kommunalaufsicht zu wenden oder gar Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht zu erheben.

Zu 1.

Es wurde vom LVvA festgestellt, dass der Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2020 einen Überschuss von 29.405 EUR ausweist. Das ordentliche Ergebnis weist allerdings ein Defizit von 971 TEUR aus. Durch den Stadtrat wurde der Ausgleich des negativen Ergebnisses durch die Inanspruchnahme der Rücklage beschlossen. Für die mittelfristige Planung bis 2023 wurde durch die Inanspruchnahme der Rücklage ebenfalls der Ausgleich herbeigeführt.

Gemäß § 8 Abs. 3 S.1 KomHVO in Verbindung mit § 98 Abs. 3 KVG LSA gilt die mittelfristige Finanzplanung als ausgeglichen, wenn die Einzahlungen mindestens die Auszahlungen erreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die LH MD, da in der mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils deutlich übersteigt. Nach der vorliegenden Planung fehlen der Landeshauptstadt Magdeburg für den Zeitraum 2020 bis 2023 Deckungsmittel in Höhe von 50,2 Mio. EUR.

Im Jahr 2020 weist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Überschuss in Höhe von 5,7 Mio. EUR aus. Dieser Überschuss reicht nicht aus, um die geplanten ordentlichen Tilgungen zu finanzieren. Auch in den Folgejahren ist dies der Fall, insbesondere im Haushaltsjahr 2023.

Der ausgewiesene Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 10,9 Mio. EUR liegt unterhalb der geplanten Tilgung in Höhe von 19,7 Mio. EUR. Die Differenz wird planmäßig durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten ausgeglichen. Insbesondere mit Blick auf den erneut auf 20 v. H. der laufenden Einzahlungen aus der Verwaltungstätigkeit festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist die Stadt gehalten, im Rahmen des Haushaltsvollzuges sämtliche Möglichkeiten einer sparsamen Mittelbewirtschaftung zu nutzen.

Das LVwA sieht im Rahmen des eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab, da die LH MD in den zurückliegenden Jahren neben dem Ausgleich des Ergebnisplans auch die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges nachgewiesen hat.

Zudem erkennt das LVwA auch an, dass durch die erhöhten Auszahlungen für Investitionen, dringende und maßgeblich durch Fördermittel unterstützte Investitionen umgehend realisiert werden können.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Aufgrund der bestehenden finanziellen und damit gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit der LH MD ist der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen genehmigungsfähig.

Das LVwA verweist hierbei aber auch auf gestiegene Baukosten, insbesondere bei den Großbauvorhaben. Diese Baukostensteigerungen gehen mit deutlich erhöhten Eigenmittelbeteiligungen der LH MD und letztlich zusätzlichen Kreditaufnahmen und einer Nettoneuverschuldung von 26,8 Mio. EUR für 2020 einher.

Zu 3.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) bedarf insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 70.407.100 EUR genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt, da bei der LH MD in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraumes von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist.

Die Haushaltssatzung 2020 ist am 31. Januar 2020 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Somit kann ab dem 12. Februar 2020 über den Haushalt 2020 verfügt werden. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 03. bis 11. Februar 2020 im Fachbereich Finanzservice, Zimmer 411.

Fazit

Derzeitig befindet sich der Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg in stabilen Verhältnissen. Das Landesverwaltungsamt hat im Rahmen der Haushaltsgenehmigung von einer Beanstandung abgesehen, da die LH MD in den vergangenen Haushaltsjahren die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges nachgewiesen hat.

Zum Versagen der Haushaltsgenehmigung kann es ab 01.01.2023 kommen, da die Landeshauptstadt Magdeburg trotz Ausweis eines deutlich positiven Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit weder die Finanzierung ihrer Investitionen vollständig erwirtschaftet noch fällige ordentliche Tilgungen ohne Rückgriffe auf neue Liquiditätskredite vollumfänglich leisten kann. Hier muss gemeinsam mit dem Land eine Lösung entwickelt werden.

Zimmermann

Anlage:

Schreiben des LVwA vom 20. Januar 2020 (Aktenzeichen 206.4.1-10402-md-hh2020)